

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion CDU
Herrn Ruge
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Drucksache 1151/24; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; Straßenbaumaßnahme Bereich Dubliner Straße - Demminer Straße ; öffentlich

Sehr geehrter Herr Ruge,

Erfurt,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

1. Welchen Hintergrund hat die Maßnahme und welche Baumaßnahmen werden durchgeführt?

Auftraggeber für dieses Vorhaben ist ein Telekommunikationsunternehmen. Gegenstand des Aufgrabungsantrages war die Herstellung eines Hausanschlusses für Telekommunikation (Breitband) für die Filiale eines Fast Food Restaurants und weitere Anlieger.

Im Jahr 2021 wurden seitens der Auftraggeber Vorverträge mit den Anliegern zum alsbaldigen Anschluss an das Glasfasernetz geschlossen. 2024 hat der Auftraggeber die Ausbauarbeiten veranlasst, ohne jedoch die Anlieger zu informieren. Erst nach Beginn der Bauarbeiten wurden die Vertragsabschlüsse mit den bis dahin nur potentiellen Kunden erreicht. Solange mussten die Arbeiten ruhen.

2. Wann ist der Bereich Dubliner Straße – Demminer Straße wieder für Fahrzeuge regulär befahrbar?

Die verkehrsregelnden Maßnahmen im Zusammenhang mit den Baumaßnahmen im Auftrag der Telekom im Bereich der Demminer Straße/Dubliner Straße sind nach aktuellem Sachstand bis zum 23.08.2024 genehmigt.

3. Wird bei einer Verzögerung der Fertigstellung der Bauunternehmer seitens der Stadtverwaltung zur Verantwortung gezogen?

Rechtlich gibt es keine wirksame Handhabe, Verzögerungen auf Baustellen entgegenzuwirken. Die Begründungen für Anträge auf Verlängerung bestehender verkehrsrechtlicher Anordnungen (VRAO) ist verschieden. Solange es die äußeren Umstände zulassen, müssen diese Anträge auch genehmigt werden. Selbst wenn Folgeanträge anderer Bauherren existieren, fehlen rechtliche Möglichkeiten, verzögerte Maßnahmen unvollendet aufzuheben. Hier ist

Seite 1 von 2

das Tiefbau- und Verkehrsamt gezwungen, Folgeanträge zu versagen oder aufwendig eine gemeinsame Nutzung verschiedener Auftraggeber innerhalb nur einer (ggf. auch erweiterten) Verkehrsraumeinschränkung zu koordinieren, sofern die verschiedenen Bauherren und deren beauftragte Unternehmen damit einverstanden sind und einer die Gesamthaftung zu übernehmen bereit ist. Das kommt aber nur im Ausnahmefall vor.

Das Tiefbau- und Verkehrsamt führt in seiner Statistik allein zu vorgenannten Auftraggeber ca. 25 laufende eigene Bauvorhaben ohne die Mitwirkungen bei anderen Auftraggebern. Die mit den Tiefbauarbeiten beauftragten Bauunternehmen beklagen regelmäßig, dass die Verzögerungen auf den Baustellen aus der fehlenden Koordinierung und Einsatzplanung des Auftraggebers resultieren. Solange die Monteure ihre Leistungen nicht ausführen, bleibt die Baustelle offen. Nahezu täglich werden Auftraggeber gemahnt und zur Fortführung ihrer Arbeiten aufgefordert, mit nur sehr vereinzelttem Erfolg.

Antragsteller für VRAO sind immer die ausführenden Unternehmen. Ein direkter Zugriff auf die Bauherren bzw. Auftraggeber bleibt dem Tiefbau- und Verkehrsamt verwehrt. Dennoch prüft die Straßenbaubehörde derzeit das Instrument der Ersatzvornahme. Leidtragend bleiben hier aber zuerst die Telekommunikationskunden, gefolgt von deren Auftragnehmern bis hin zur Stadt, die mit den dabei entstehenden Kosten in Vorleistung gehen müsste.

Mit freundlichen Grüßen

A. Horn